

Aktenzeichen: 7 AZR 20/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 13. März 1985

- 7 AZR 20/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 28. Juni 1983

Emden

- 2 Ca 892/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. November 1983

Niedersachsen

- 7 Sa 119/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bedingte wiederholte Berufungseinlegung

Gesetz:

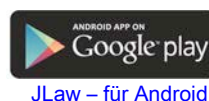
ZPO §§ 519, 518, 236 Abs. 2, § 233

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 20/84

7 Sa 119/83 Niedersachsen

verkündet am
3. März 1985

Leuner,
Arbeitsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Professor Dr. Zachert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. November 1983 - 7 Sa 119/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der seit 1973 bei der Beklagten angestellte Kläger wendet sich gegen die nach seiner Ansicht ohne rechtfertigende Gründe von der Beklagten am 26. November 1982 zum 31. März 1983 ausgesprochene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 11. August 1983 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts richtet sich die am 25. August 1983 eingegangene Berufung des Klägers. Die Berufungsanträge hat der Kläger in einem am Montag, dem 12. September 1983, beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 8. September 1983 angekündigt, die Berufungsbegründung mit Datum vom 20. September 1983 ist am 6. Oktober 1983, also verspätet, beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Der Kläger hat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und vorgebracht, die Versäumung sei unerklärlich. Erfahrungsgemäß verlasse ein Schriftsatz das Büro des Prozeßbevollmächtigten spätestens am Tage nach seiner Fertigung. Der Kläger hat beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei und über den 31. März 1983 hinaus fortbestehe. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, da sie zwar rechtzeitig eingelegt, aber nicht innerhalb der Monatsfrist des § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG begründet worden sei. Der Schriftsatz des Klägers vom 8. September 1983, der am 12. September 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, könne nicht als Berufungsbegründung gewertet werden und sei auch nicht als erneute Einlegung der Berufung zu qualifizieren.

Der Wiedereinsetzungsantrag sei unzulässig, da er keine Glaubhaftmachung der Gründe für die Wiedereinsetzung enthalte und im übrigen auch die Begründung nicht ausreiche, um vorzutragen, daß der Bevollmächtigte des Klägers ohne Verschulden



- 3 -

gehindert gewesen sei, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten.

Mit seiner Revision, die vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden ist, beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. November 1983 - 7 Sa 119/83 - aufzuheben; auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts Emden vom 28. Juni 1983 - 2 Ca 892/82 - abzuändern und festzustellen, daß die Kündigung vom 25. November 1982 sozial ungerechtfertigt sei und das Arbeitsverhältnis über den 31. März 1983 hinaus fortbestehe. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

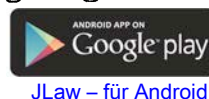
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen, denn das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zu Recht als unzulässig verworfen.

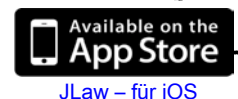
1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger versäumt hat, seine Berufung, die am 25. August 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, innerhalb der einmonatigen Berufungsfrist des § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zu begründen. Die Berufungsbegründung mit dem Datum vom 20. September 1983 ist nämlich erst am 6. Oktober 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.
2. Das Landesarbeitsgericht hat auch mit zutreffender Begründung ausgeführt, daß dem Kläger die von ihm begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann. Der Kläger hat die Tatsachen, die seinen Wiedereinsetzungsantrag begründen sollten, entgegen der Vorschrift des § 236 Abs. 2 ZPO nicht glaubhaft gemacht. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß sich aus dem Inhalt des Wiedereinsetzungsantrages nicht ergebe, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sei ohne Verschulden verhindert gewesen, die Frist zur Berufungsbegründung einzuhalten. Das Vorbringen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, der Inhalt des Hinweises des Gerichts auf die verspätete Berufungsbegründung überrasche ihn; nach seinen Unterlagen sei die Berufungsbegründung am 20. September 1983



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

geschrieben worden, und erfahrungsgemäß verlasse die Post am selben Tag oder aber spätestens am nächsten Tag das Büro; die Berufungsbegründung hätte also noch innerhalb der Frist beim Gericht eingehen müssen, läßt nicht erkennen, die Berufungsbegründungsschrift sei ohne Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers verspätet eingegangen. Daß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Verspätung unerklärlich ist, besagt nicht, daß ihn an dieser Verspätung kein Verschulden trifft.

Ohne Erfolg rügt der Kläger mit seiner Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Vorschriften der §§ 138 und 278 ZPO verletzt, indem es seine Aufklärungs- und Hinweispflichten verkannt habe. Nach § 138 ZPO haben die Parteien gewisse Obliegenheiten. Anscheinend meint der Kläger eine Verletzung der richterlichen Fragepflicht nach § 139 ZPO. Diese Rüge ist jedoch unzulässig, weil der Kläger nicht vorgetragen hat, was er auf entsprechendes Befragen geantwortet hätte (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG 13, 340, 344 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO). Auch auf eine Verletzung des § 278 Abs. 3 ZPO kann die Revision nicht gestützt werden, denn nach dieser Vorschrift wird nur ein Hinweis auf rechtliche, nicht jedoch auf tatsächliche Gesichtspunkte gefordert. Der Kläger kann also nach dieser Vorschrift nicht rügen, das Landesarbeitsgericht habe pflichtwidrig unterlassen, ihm naheulegen, einen anderen Sachverhalt zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags vorzutragen.

3. Der kurze Schriftsatz vom 8. September 1983, eingegangen am 12. September 1983, kann auch nicht als zulässige Berufungsbegründung gewertet werden. Er enthält außer den Anträgen nur die Sätze, der Kläger sei bei dem Beklagten beschäftigt gewesen. Er habe beantragt festzustellen, daß die Kündigung vom 25. November 1982 sozial ungerechtfertigt sei und das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Dann wird vorgetragen, das Arbeitsgericht Emden habe die Klage abgewiesen. Es folgen die Sätze, die Entscheidung des Arbeitsgerichts sei unrichtig, eine Begründung



- 5 -

werde innerhalb der gesetzlichen Frist nachgereicht. Dieser Schriftsatz genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an den Inhalt einer Berufungsbegründung zu stellen sind (§ 519 Abs. 3 ZPO). Es fehlt an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Urteils (vgl. u.a. BAG Urteil vom 5. April 1962 - 5 AZR 486/60 - AP Nr. 4 zu § 234 ZPO). Die formelhaften Wendungen lassen nicht erkennen, aus welchen einzelnen Gründen der Kläger das Urteil des Arbeitsgerichts anfechten will (vgl. u.a. BAG 17, 186, 188 - 190 = AP Nr. 17 zu § 519 ZPO, zu II der Gründe).

4. Dieser kurze Schriftsatz vom 8. September, der am 12. September 1983 eingegangen ist, kann auch nicht als selbständige Berufung gewertet werden, durch die die Berufungsbegründungsfrist erneut in Lauf gesetzt worden sein könnte.

Der Schriftsatz vom 8. September 1983 ist zwar noch innerhalb der Berufungsfrist eingegangen, nämlich am 12. September 1983, einem Montag.

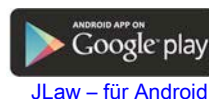
Mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre ist davon auszugehen, daß gegen ein Urteil mehrfach Berufung eingelegt werden kann, wenn innerhalb der Berufungsfrist die früher eingelegte Berufung zurückgenommen oder verworfen worden ist (vgl. u.a. BAG 1, 82 = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO m.w.N.).

Dieser Schriftsatz kann jedoch aus zwei Gründen nicht als wiederholte und zulässige Berufung gewertet werden:

- a) Der Wille, Berufung einzulegen, muß klar und eindeutig erkennbar sein. Ein derartiger Wille geht aus dem kurzen Schriftsatz vom 8. September 1983 nicht hervor, denn als jener Schriftsatz geschrieben wurde und auch als er beim Gericht am 12. September 1983 einging, stand noch nicht fest, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Berufungsbegründungsfrist versäumen würde. Es kann daher nicht angenommen werden, daß er bereits mit seinem Schriftsatz vom 8. September 1983 zum Ausdruck gebracht habe, er wolle (wiederholt) Berufung einlegen.
- b) Abgesehen davon kann der Schriftsatz vom 8. September 1983 auch deswegen nicht als wiederholte und zulässige Berufung angesehen werden, weil es sich allenfalls um eine bedingte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Berufungseinlegung handeln könnte, nämlich unter der Bedingung einer späteren Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Bedingte Rechtsmitteleinlegungen aber sind unzulässig (vgl. BAG 1, 82 = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO).

Aus diesen Erwägungen kann der kurze Schriftsatz vom 8. September 1983, der nach der formellen Berufung und vor der verspäteten Berufungsbegründung eingegangen ist, nicht als zulässige Berufung gewertet werden.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker

Kleeschulte

Dr. Zachert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)